

Rechtsverordnung über die Festsetzung von Marktsonntagen in der Stadt Trier im Jahr 2025

Aufgrund des § 12 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03. April 2014 wird für die Stadt Trier folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

In der Stadt Trier dürfen an den Sonntagen

13. April 2025

06. Juli 2025

17. August 2025

14. September 2025

auf Antrag privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 LMAMG und Floh- und Trödelmärkte nach § 8 LMAMG jeweils in der Zeit von 11.00 bis 18.00 Uhr festgesetzt werden.

Dies gilt für das gesamte Stadtgebiet.

§ 2

An Marktsonntagen können mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG auf dem Gebiet der Stadt Trier durchgeführt werden.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Rechtsverordnung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 20 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte geahndet.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Trier, den 10. Februar 2025

Stadtverwaltung Trier

Ralf Britten, Beigeordneter

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter: www.trier.de/bekanntmachungen